

LESEFASSUNG

Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wilhelmshaven

Artikel 1

§ 7 Abs. 3 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

(3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 5 Buchst. a) beträgt der Steuersatz 20 v.H. des Einspielergebnisses (§ 6 Abs. 6).

Artikel 2

§ 7 Abs. 4 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

(4) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 5 Buchst. b) beträgt der Steuersatz 20 v.H. des gesamten Entgeltes,

jedoch mindestens für jeden angefangenen Monat bei

a) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- / Wertmarken bespielt werden können, die in Spielhallen aufgestellt sind

80,00 Euro / Gerät;

b) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- / Wertmarken bespielt werden können, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind

30,00 Euro / Gerät.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 25.11.2015
STADT WILHELMSHAVEN

Wagner
Oberbürgermeister